

RS Vwgh 1987/10/5 87/15/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1987

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

35/04 Zolltarifgesetz Präferenzzollgesetz

Norm

AlkAbgG §2;

ZTG 1958 Zolltarif ATV Z3b;

Rechtssatz

Bei alkoholischen "Mixgetränken" ist die Abgabe vom vollen Entgelt zu berechnen; eine Aufteilung des Preises auf den alkoholhaltigen Anteil und den alkoholfreien Anteil ist nicht vorzunehmen. Diese Getränke sind iSd Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 3 b als Einheit zu betrachten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987150010.X02

Im RIS seit

05.10.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at